

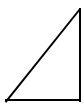
**Lünne: Gem. Lünne, B-Plan Nr. 38, Baugebiet „GE-Gebiet östlich der B 70 – Teil III“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlage:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierungen (Krüger Landschaftsarchitekten)



1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, zuletzt geändert 8.12.2022, sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

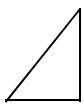
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland erfolgt diese Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) auf Grundlage von Ortsbegehungen zur Potentialabschätzung bzw. zur Beobachtung, ob Bodenbrüter das Plangebiet nutzen. Weitere Grundlage der SAP ist die Biototypenkartierung (SAP).

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und vor allem außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Ergebnisse der SAP sind in der Begründung / Umweltbericht zusammenfassend dargestellt und, soweit relevant, berücksichtigt worden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „GE-Gebiet östlich der B70“ wurde eine Brutvogel- u. Fledermauserfassung durchgeführt, bei der auch die jetzt ins Verfahren gebrachte Fläche kontrolliert wurde, das Gutachten stammt aus dem Jahr 2018 – damals wurden im jetzigen Plangebiet keine Brutvögel u. Fledermäuse erfasst, die Fläche war miteinbezogen.

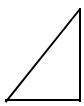
Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird, CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung

Die Gemeinde Lünne, Samtgemeinde Spelle, beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38, Baugebiet „Gewerbegebiet östlich der B 70 – Teil III“ ein neues Gewerbegebiet östlich der B 70 / nördlich Jägerstraße auszuweisen, um den Bedarf zur Ansiedlung von heimischen Gewerbebetrieben, Handwerksbetriebe bzw. auch Neuansiedelungen zu ermöglichen. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Lünne, im dortigen gewerblichen Schwerpunkt, und grenzt im Westen an die B 70, im Norden an die Straße Auf der Brinkwehr, im Osten an weitere Ackerflächen und im Süden an die Jägerstraße. Westlich der B 70, gegenüber der Plangebietsfläche, befinden sich weitere, gewerblich genutzte Grundstücke, ebenso südlich der Jägerstraße. Die dort stockende Wallhecke gehört zu diesem Bebauungsplan (Nr. 34).

Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die Sicherung und Neuentwicklung von Arbeitsplätzen in Lünne, um diesen Standort zu stärken. Das für die Bebauungsplanaufstellung vorgesehene Areal wird zurzeit in seiner Gesamtheit als Acker genutzt, die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 2,24 ha, die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 3,0 ha.

Das Plangebiet wird in seiner Gesamtheit als Gewerbegebiet (GE) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Geschoßflächenzahl von 1,6 ausgewiesen. Es ist eine zweigeschossige Bauweise zulässig, die maximale Gebäude ist auf 12,0 m beschränkt, dies orientiert sich an der vorhandenen Bebauung in der Umgebung. Zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen in angrenzenden Bereichen ist eine Lärmkontingentierung mit entsprechenden Richtungssektoren / Lärmpegelbereichen festgesetzt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Jägerstraße



Richtung Norden, als Stichstraße mit Wendehammer. Die Planstraße verläuft am östlichen Plangebietsrand, östlich davon wird die öffentliche Grünfläche F1 festgesetzt, diese verläuft auch am Süd- u. Nordrand des Plangebietes mit einer Breite von 5m zum Acker und mit einer Breite von 3m im Norden u. Süden, dort werden heimische, standortgerechte Laubgehölze als Abgrenzung zu den angrenzenden Flächen (Straße, bebautes Grundstück, Acker) gepflanzt, zu verwenden sind: Stieleiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Weissdorn (*Crataegus monogyna*), Pflanzabstand 1,0 m x 1,0 m.

Das auf den Gewerbegrundstücken anfallende Oberflächenwasser muss über flache Erdmulden auf den Grundstücken versickert werden. Das auf der Erschließungsstraße anfallende Oberflächenwasser wird in die Regenwasserkanalisation eingeleitet und Richtung Süden abgeführt.

Aus Artenschutzgründen ist in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen:

Das Herrichten der Plangebietsfläche (Acker) hat im Zeitraum Anfang August bis Ende Februar zu erfolgen. Wenn davon abgewichen werden muss, ist die Fläche auf Bodenbrüter zu überprüfen, bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben.

Es entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 15.020WE nach Städtetagsmodell, das in einem Flächenpool östlich der Ortslage Spelle kompensiert wird.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 1 / 2024) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

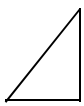
- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet wird in seiner Gesamtheit von einer Ackerfläche (A) dominiert, Gehölzstrukturen gibt es im Plangebiet nicht.

An das Plangebiet grenzen im Osten weitere Ackerflächen (A), versiegelte Flächen (OVS) und ein Ruderalstreifen (UHM) entlang des Radweges an der B 70.

Nördlich des Plangebietes stocken Stieleichen (HEB) der Altersstrukturklasse III und IV im Bereich der Straße Auf dem Brinkwehr. Weitere Stieleichen derselben Altersstrukturklasse stocken südwestlich des Plangebietes auf einem dort gewerblich genutzten Grundstück. Südlich des Plangebietes stockt südlich der Jägerstraße eine Wallhecke (HWM) der Altersstrukturklasse II, teils auch IV. An der Nordseite der Jägerstraße wächst eine geschnittene, schmale Rotbuchenhecke (BZH) zwischen Radweg und Fahrbahn. Südöstlich des Plangebietes stockt eine standortgerechte Pflanzung (HPS) an der Nordseite der Jägerstraße.

Nur außerhalb des Plangebietes befinden sich Biotoptypen (Wallhecke, Einzelbäume) mit besonderer Bedeutung.



Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden große Teile des Plangebietes versiegelt. Am Süd-, Ost- u. Nordrand des Plangebietes wird eine neue Feldhecke angelegt. An der Ostseite, hin zur angrenzenden Ackerfläche, kann sich ein Ackerrandstreifen entwickeln.

Im Plangebiet entstehen neue Grünstrukturen, die von Gehölzbesiedlern genutzt werden können, ebenso kann die Feldhecke als Leitlinie für Fledermäuse fungieren. An den neuen Gebäuden entstehen, je nach Bauweise, Strukturen, die von Gebäudebesiedlern genutzt werden können.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung und Flächenbegehungen (April, Mai, Ende Juni). Die Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel:

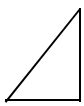
Da im Plangebiet keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, die Fläche unmittelbar an die stark frequentierte B 70 unmittelbar angrenzt und an drei Seiten von Bebauung umgeben ist, wurde auf eine Tierartenerfassung verzichtet, die Plangebietsfläche unterliegt einer intensiven Ackernutzung und weist keine Ackerrandstreifen auf. Nach Osten grenzen weitere Ackerflächen an.

Im Jahr 2028 wurde für die Fläche südlich des Plangebietes, die mittlerweile bebaut ist, eine Brutvogel- u. eine Fledermauserfassung durchgeführt. Die jetzt ins Verfahren gebrachte Fläche wurde dabei auch kontrolliert, Brutvögel wurden damals auf der Plangebietsfläche nicht festgestellt.

Im Westen, Norden und Süden grenzt das Plangebiet unmittelbar an zum Teil stark frequentierte Verkehrsflächen und weitere gewerbliche Bebauung. Gehölzstrukturen sind im Plangebiet und am Rand des Plangebietes nicht vorhanden, die ins Plangebiet hineinwirken könnten.

Nur in der weiteren Umgebung gibt es größere Einzelbäume / Wallhecke mit Quartiersmöglichkeiten für Freibrüter und Höhlenbrüter. Die essentiellen Nahrungshabitate von Gehölzbesiedlern liegen nicht auf Ackerflächen, sondern im Bereich der Gehölze, also nicht auf der Plangebietsfläche, ein intensiv genutzter Acker ohne Randstreifen.

Bei den Begehungen (April, Mai, Ende Juni) zur Potentialabschätzung wurde einmal ein Fasan am Ostrand beobachtet. Das Vorkommen von Fasanen im Plangebiet kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, im Fall einer Betroffenheit stehen die östlich angrenzenden Ackerflächen als Ausweichquartiere zu Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



Gemäß einer Studie des Kieler Instituts für Landschaftsökologie aus dem Jahr 2007 gelten als besonders empfindlich gegen Lärmimmissionen folgende Brutvogelgruppen:

Rastvögel, Wasservögel, Kraniche, Weihen und Wiesenvögel.

Das Vorkommen dieser lärmempfindlichen Offenlandbesiedler kann ausgeschlossen werden, da von der B 70 erhebliche Lärmemissionen ausgehen und die Fläche unmittelbar an der B 70 liegt und entsprechende Biotopstrukturen nicht vorhanden sind.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden großflächige Versiegelungen entstehen und eine neue Feldhecke wird an drei Seiten des Plangebiets angelegt. Im Plangebiet werden sich die Quartiersmöglichkeiten für Brutvögel durch die neue Feldhecke und durch die neuen Gebäude mit gärtnerisch geprägten Freianlagen wesentlich erhöhen.

In den Bebauungsplan ist ein Hinweis aufgenommen, dass die Plangebietsfläche auf Bodenbrüter zu kontrollieren ist, wenn die Herrichtung der Ackerfläche im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli erfolgen sollte. Bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln beseitigt, da keine vorhanden sind. Für den eventuell vorkommenden Fasan gibt es nach Osten angrenzend Ausweichquartiere, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Tötungsverbot:

Da Rodungsarbeiten von Gehölzen nicht notwendig sind, es sind keine vorhanden, werden frei-brütende Brutvögel nicht getötet. Das Herrichten der Ackerfläche erfolgt im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen und vorhandene Gehölzbestände in der Umgebung nicht zusätzlich angestrahlt werden. Eine Grundlärmbelastung durch die B70 ist im Plangebiet vorhanden, auch nachts.

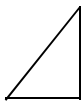
Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Bei der Fledermauserfassung für die südlich angrenzende Fläche im Jahr 2018, die mittlerweile bebaut ist, wurden Jagdaktivitäten von Zwergfledermaus entlang der Wallhecke südlich des Plangebietes und vom Kleinen Abendsegler entlang der B70 festgestellt -- diese Bereiche werden durch die jetzt geplante Bebauungsplanaufstellung nicht tangiert.



Das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da es keine Quartiersmöglichkeiten (Gebäude / Höhlenbäume) im Plangebiet gibt. Ebenso sind Fledermausleitlinien für jagende Fledermäuse nicht vorhanden sind. Die Ackerfläche ist strukturlos, Ackerrandstreifen mit entsprechendem Insektenbesatz gibt es nicht, so dass jagende Fledermäuse im Plangebiet zu erwarten sind.

Durch die neue Bebauung können langfristig neue Quartiersmöglichkeiten im Plangebiet entstehen bzw. neue Nahrungshabitate im Bereich der neuen Feldhecke und der gärtnerisch geprägten Flächen entstehen.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen beseitigt, da keine vorhanden sind. Essentielle Jagdhabitate sind nicht vorhanden.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden eventuell jagende Fledermäuse bei der Jagd in der Umgebung nicht getötet. Quartiere sind nicht vorhanden.

Störungsverbot:

Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd in der Umgebung nicht gestört.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt.

Amphibien:

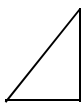
Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten, da Still- u. Fließgewässer nicht vorhanden sind. Wanderungsbewegungen im Plangebiet sind nicht zu erwarten, da geeignete Laichgewässer in der Umgebung nicht vorhanden sind. Das Plangebiet ist als Sommerlebensraum von Amphibien nicht geeignet, der Straßenseitengraben der B 70 ist naturfern ausgebaut und führt nicht ständig Wasser.

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.



Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da Totholzstubben nicht vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der allgemeingültigen, artenschutzrechtlichen Regelungen und gemäß des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird.

4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

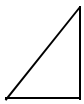
- Standortwahl: Es wird, aus naturschutzfachlicher Sicht, eine geringwertige Fläche am Rand vorhandener Bebauung / an der stark befahrenen B70 überbaut, die innerhalb eines Schwerpunktes für die gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich von Lünne liegt.
- Es wird eine neue Feldhecke angelegt.

Maßnahmen:

- Bei Herrichtung der Ackerfläche im Zeitraum von März bis Ende Juli wird die Fläche auf Bodenbrüter abgesucht.

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu



zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß des in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweises vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß des Hinweises im Bebauungsplan behandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Februar 2024 bis Januar 2025

Geändert: Lingen (Ems), 18.1.2025

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt